

## **8. Zu § 8 GebOVerM, Gebühren für Umlegungen und vereinfachte Umlegungen**

Für die Vermessung und katastertechnische Behandlung sowie ggf. für die Verfahrensführung bei Übertragung der Umlegung oder der vereinfachten Umlegung sind getrennte Anträge zu erfassen und abzurechnen.

### **8.1 Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB**

#### **8.1.1 Vermessungs- und katastertechnische Behandlung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GebOVerM)**

<sup>1</sup>Mit der Gebühr sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die Vermessung und katastertechnische Behandlung erforderlich sind. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Mehrarbeiten mit Auswirkung auf die vermessungs- und katastertechnische Behandlung, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die dieses Amt nicht zu vertreten hat (z.B. Änderung des Bebauungsplans). <sup>3</sup>Diese werden mit Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerM abgerechnet. <sup>4</sup>Ist die Umlegung nicht auf die untere Vermessungsbehörde übertragen und beantragt die Gemeinde zusätzliche Leistungen zur Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens (z.B. Erstellung von Schriftstücken und Plänen), werden diese mit Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerM abgerechnet. <sup>5</sup>Die Ermittlung strittiger Grenzen innerhalb des Umlegungsgebietes und die spätere Wiederherstellung von Grenzzeichen sind keine Leistungen nach § 8 Abs. 1 GebOVerM, sondern gesondert zu beantragen und abzurechnen.

#### **8.1.2 Verfahrensführung bei Übertragung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GebOVerM)**

<sup>1</sup>Mit der Gebühr sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die Verfahrensführung erforderlich sind. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Mehrarbeiten, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die die untere Vermessungsbehörde nicht zu vertreten hat (z.B. Änderung des Bebauungsplans). <sup>3</sup>Diese werden mit Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerM abgerechnet.

#### **8.1.3 Änderungen des Umlegungsplans nach § 73 BauGB (§ 8 Abs. 3 GebOVerM)**

<sup>1</sup> § 8 Abs. 3 GebOVerM gilt nur bei Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB. <sup>2</sup>Für die Abrechnung sind neue Anträge zu erfassen. <sup>3</sup>Verrechnet werden für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung die von der Änderung des Umlegungsplans betroffenen Flurstücke und bei Übertragung des Verfahrens die betroffenen Ordnungsnummern.

### **8.2 Vereinfachte Umlegungen nach §§ 80 ff. BauGB**

#### **8.2.1 Vermessungs- und katastertechnische Behandlung (§ 8 Abs. 2 GebOVerM):**

<sup>1</sup>Mit der Gebühr sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die vermessungs- und katastertechnische Behandlung erforderlich sind. <sup>2</sup>Neue Flurstücke im Sinn des § 3 Abs. 2 GebOVerM sind die Zuteilungsflurstücke. <sup>3</sup>Ausgenommen sind Mehrarbeiten mit Auswirkung auf die vermessungs- und katastertechnische Behandlung, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die die untere Vermessungsbehörde nicht zu vertreten hat (z.B. Änderung des Bebauungsplans). <sup>4</sup>Diese werden mit Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerM abgerechnet. <sup>5</sup>Die Ermittlung strittiger Grenzen innerhalb des Gebiets einer vereinfachten Umlegung und die spätere Wiederherstellung von Grenzzeichen sind keine Leistungen nach § 8 Abs. 2 GebOVerM, sondern gesondert zu beantragen und abzurechnen. <sup>6</sup>Ist die Vereinfachte Umlegung nicht auf die untere Vermessungsbehörde übertragen und beantragt die Gemeinde zusätzliche Leistungen zur Unterstützung bei der Durchführung des Verfahrens (z.B. Erstellung von Schriftstücken und Plänen), werden diese mit Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerM abgerechnet.

#### **8.2.2 Antrag für die Verfahrensführung bei Übertragung**

<sup>1</sup>Mit der Gebühr nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 2 und 4 GebOVerM sind alle Leistungen der unteren Vermessungsbehörde abgegolten, die für die Verfahrensführung erforderlich sind. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Mehrarbeiten, die auf Grund von Umständen zu erbringen sind, die dieses Amt nicht zu vertreten hat (z.B. Änderung des Bebauungsplans). <sup>3</sup>Diese werden mit Gebühren nach §§ 2 und 4 GebOVerM abgerechnet.